

## Haftungsfragen- Dioxin in Futtermitteln

Geiersberger Glas & Partner

Rechtsanwälte  
Rostock ■ Schwerin

Dr. Gerold Kantner

[www.geiersberger.de](http://www.geiersberger.de)  
[kanzlei@geiersberger.de](mailto:kanzlei@geiersberger.de)

1

**Lohnt es sich überhaupt, etwaige  
Ansprüche geltend zu machen und  
notfalls einzuklagen ?**

2

### Zur Haftungsmasse potentiell Verantwortlicher

#### Harles und Jentsch GmbH (31.12.2008)

Bilanzwert:	9.260.745,84 €
Bar-, Kassenbestand:	4.933.846,92 €
Umsatz:	4.679.000,00 €
Jahresüberschuss:	2.434,580,39 €
Verbindlichkeiten:	1.908.419,91 €
<b>Eigenkapital:</b>	<b>5.091.959,44 €</b>
prog. Gewinn 09/10:	je 600.000,00 €

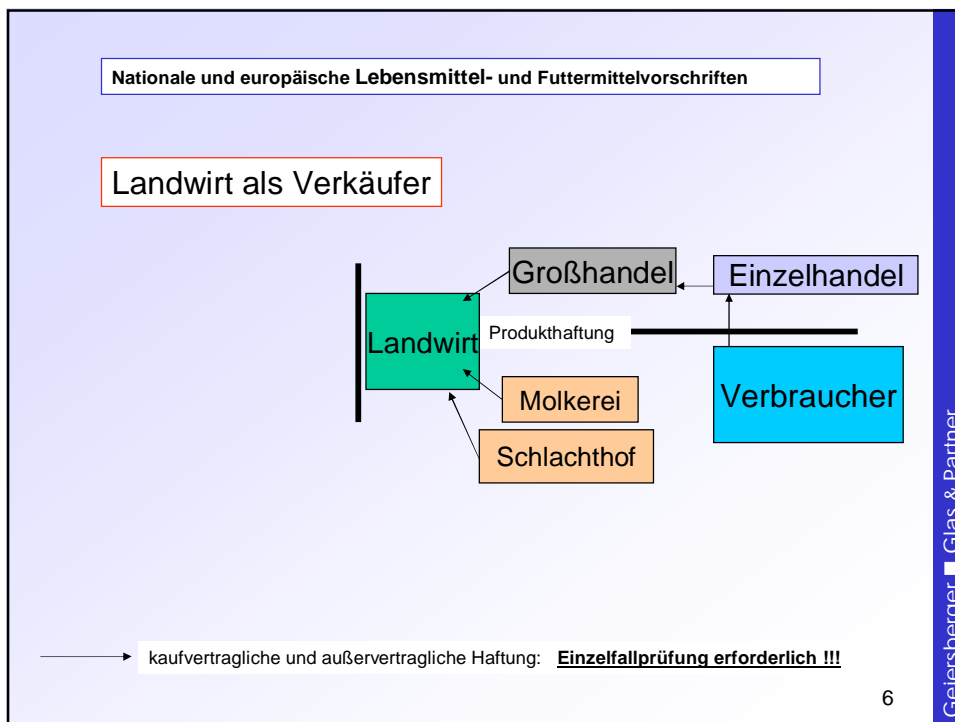
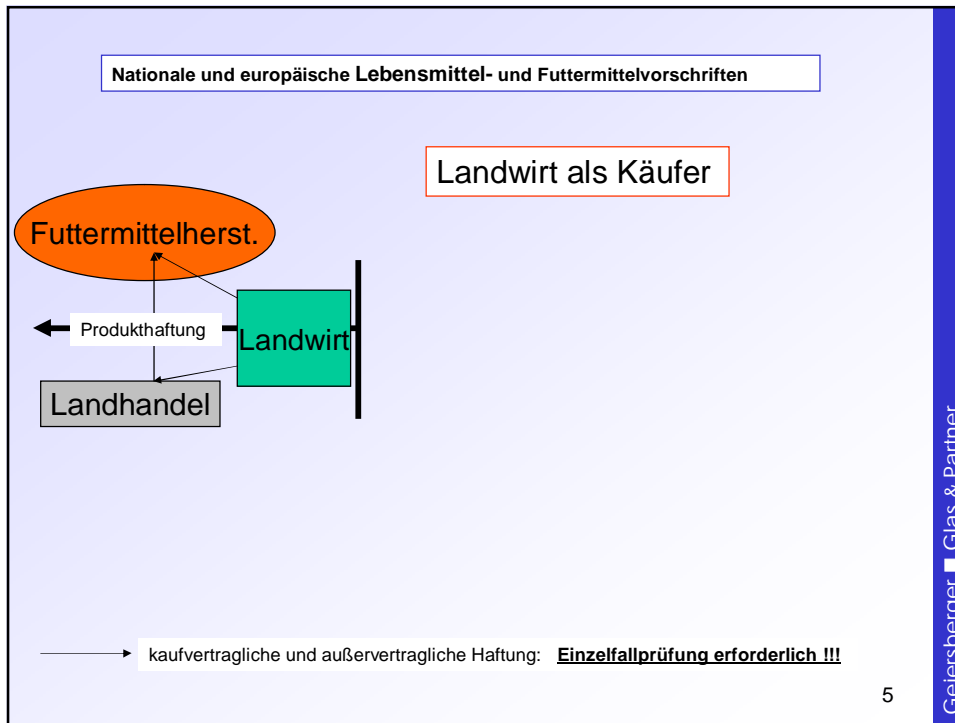
**Lübbe Transport und Logistik GmbH:** ???

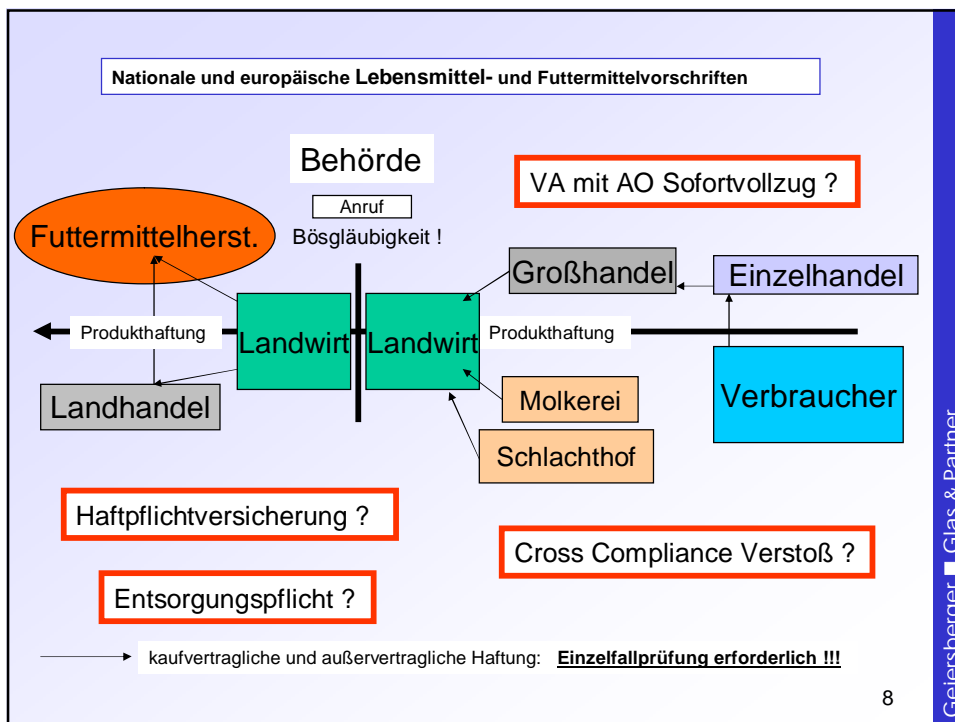
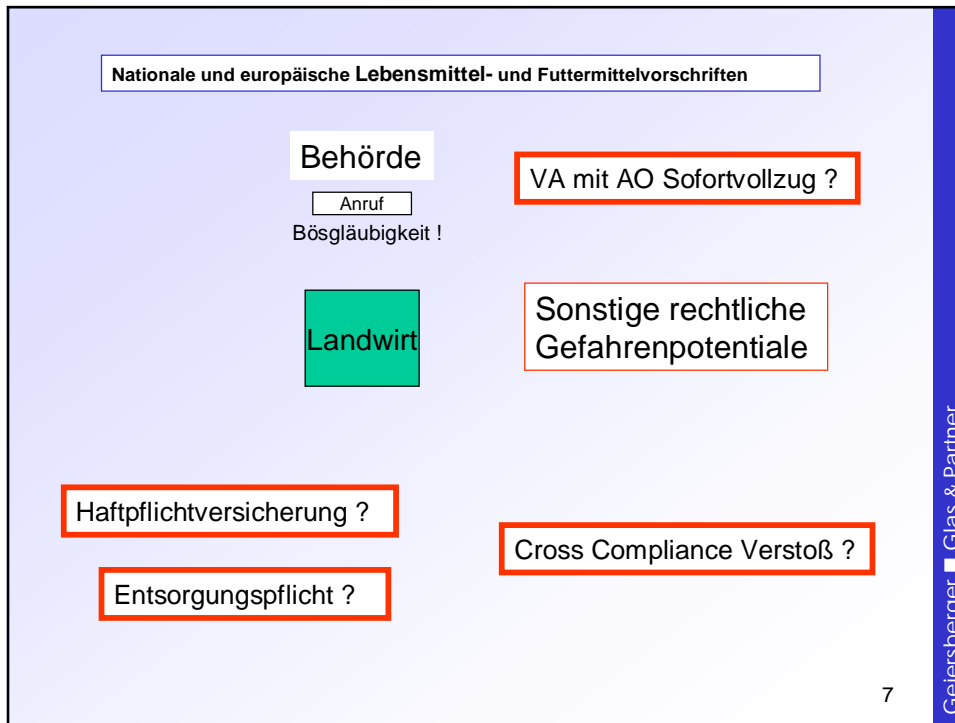
Quelle: [www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de)

3

**Wie ist die Haftungssituation der  
Landwirte und welche sonstigen  
Risiken sind erkennbar ?**

4





## Vertragliche Haftung

Ansprüche des LW als Käufer und Haftung des LW als Verkäufer

Vertragliche Vereinbarungen !!!

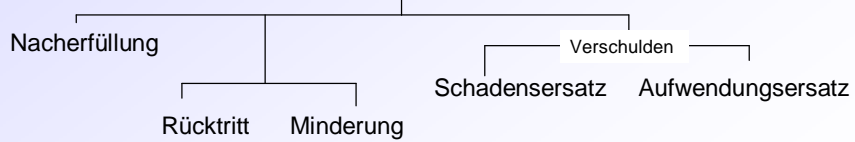
### Kaufvertrag

Anfechtung wegen arglistiger Täuschung ?

dioxinbelastete Produkte

Sachmangel (+)

#### Mängelrechte des Käufers



Besonderheiten bei Verbrauchsgüterkauf und Handelskauf ?

9

## Ausservertragliche Haftung

Ansprüche des LW und Haftung des LW

### Deliktshaftung/ § 823 BGB

verschuldensabhängige unbegrenzte Haftung auf Schadensersatz

### Produkthaftung/ ProdHaftG

verschuldensunabhängige begrenzte Haftung auf Ersatz bestimmter Schäden

10

## Welche Handlungsempfehlungen sind aktuell erkennbar ?

11

### Handlungsempfehlungen (1):

1. korrekte Dokumentation der zeitlichen Abläufe über die Kenntniserlangung vom Kauf der verunreinigten Futtermittel und der Bemühungen zur Aufklärung
2. Sicherung der Beweise für Schaden (Ursache, Auswirkungen, Umfang/Höhe)
3. Information des Haftpflichtversicherers wegen möglicher Inanspruchnahme
4. nach individueller rechtlicher Prüfung Geltendmachung der Ansprüche gegenüber den Kaufvertragspartnern
5. nach individueller rechtlicher Prüfung Geltendmachung der Ansprüche gegenüber dem Erst- und den weiteren Herstellern der verunreinigten Futtermittel (Erhöhung Haftungsmasse)

12

### Handlungsempfehlungen (2):

7. Prüfung des gemeinsamen rechtlichen Vorgehens mit anderen Geschädigten (Kostensparnis)
8. unverzügliche rechtliche Prüfung der Abwehrmöglichkeiten bei eigener Inanspruchnahme durch Kaufvertragspartner oder Dritte
9. Meldung an die Behörden, wenn der Verdacht der eigenen Betroffenheit besteht und Ergreifung von Maßnahmen mit dem Ziel, das Produkt vom Markt zu nehmen - etwa Rückrufaktionen (Pflicht nach Art. 19 VO (EG) Nr. 178/2002 - CC-relevant)

13

**OLG Hamm 2. Zivilsenat**  
**Urteil vom 04.06.1992 - VI ZR 344/87**

**Im Rahmen der Produzentenhaftung begründet weder die Tatsache, daß eine Lieferung von Schweinefutter mit Saatgut kontaminiert war noch das Betreiben von Produktionsanlagen, die eine solche Kontaminierung zumindest ermöglichen, eine Beweiserleichterung (im Sinne einer Beweislastumkehr oder eines Anscheinsbeweises) für den geschädigten Schweinezüchter, der eine Gesundheitsbeschädigung von Schweinen behauptet, dahingehend, daß auch die vorhergehenden Futtermittellieferungen regelmäßig mit Saatgut vermischt waren.**

14

**BGH 6. Zivilsenat**

**Urteil vom 25.10.1988 - VI ZR 344/87**

- 3. § 3 Nr. 2 Buchst a und § 3 Nr. 3 Buchst b des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl I 1745) (juris: FuttMG) sind Schutzgesetze im Sinne des [BGB § 823 Abs 2](#). In den Schutz-bereich des [FuttMG § 3 Nr. 3](#) Buchst b sind auch Schäden ein-bezogen, die durch die amtliche Beschlagnahme von Futter-mittel entstehen, welche aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung nicht verkehrsfähig sind.**

15

**BGH 6. Zivilsenat**

**Urteil vom 25.10.1988 - VI ZR 344/87**

- 1. Zur Frage der Verletzung des Eigentums des Tierzüchters, wenn Tiere über das Futter pharmakologische Stoffe aufgenommen haben und deshalb gegen den Tierzüchter Verkaufs-verbote verhängt werden.**
- 2. Breitbandantibiotika dürfen nicht nur nicht gezielt und absichtlich einem Futtermittel als Zusatzstoff hinzugefügt werden. Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gebietet es darüber hinaus auch, daß der Futtermittelhersteller zur Vermeidung einer Kontamination der mit seinem Futter ernährten Tiere alle ihm möglichen Vorkehrungen trifft, um zu verhindern, daß in seinem Betrieb verwendete Breitbandantibiotika unbeabsichtigt mit Futter-mittel vermischt werden.**

16



## **BGH 6. Zivilsenat**

**Urteil vom 02.12.1986 - VI ZR 252/85**

### **Leitsatz**

1. Zur Frage, wann ein Anscheinsbeweis dafür besteht, daß ein Hersteller ein mit Fehlern behaftetes Produkt (hier: Putenfutter) in den Verkehr gegeben hat.
2. [FuttMG § 3 Nr. 2](#) Buchst b vom Juli 1975-07-02 (BGBl I S 1745) und [FuttMV § 17](#) mit Anl 3 vom 1981-08-04 (BGBl I S 352) sind Schutzgesetze iSd [BGB § 823 Abs 2](#).